

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0239-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9405/J-NR/2016 betreffend Tötlichkeiten in steirischer Volksschule, die die Abg. Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen am 23. Mai 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4 sowie 8 und 9:

- *Ist Ihnen der oben beschriebene Sachverhalt bekannt?*
- *Wenn ja, haben Sie bereits das Gespräch mit der zuständigen Direktorin beziehungsweise dem Integrationslehrer gesucht und zu welchem Ergebnis hat dieses geführt?*
- *Wenn ja, handelt es sich bei diesen Syrern um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)?*
- *Wenn ja, was haben Sie aufgrund dieses Vorfalls bereits unternommen?*
- *Sollte Ihnen der Vorfall nicht bekannt sein, werden Sie dem in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt nachgehen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Vor dem Hintergrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens und der Zuständigkeiten der Schulbehörden des Bundes und der Schulleitungen sind vorderhand die lokalen Entscheidungsträger zuständig. Lokale soziale Konflikte, die sich auch in der Schule widerspiegeln, sind im Sinne der Konzeption des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes grundsätzlich vor Ort, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Schulaufsicht, zu bewältigen.

Asylverfahren und die Bestimmung des aufenthaltsrechtlichen Status fallen demgegenüber nicht in den Vollzugsbereich des (ehemaligen) Bundesministeriums für Bildung (und Frauen).

In diesem Sinne war mir der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage vorgetragene Sachverhalt nicht bekannt. Es muss grundsätzlich festgehalten werden, dass Gewalt an Schulen keinen Platz haben darf. Es wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen daran gearbeitet, eine Bildungslandschaft zu schaffen, in der konstruktive Konfliktlösungsansätze gelernt werden können. Dass immer wieder Gewalt an Schulen passiert, kann nicht verhindert werden, es werden jedoch einerseits präventive Maßnahmen umgesetzt, andererseits ein Unterstützungssystem angeboten, um dem Ziel der gewaltfreien Schule möglichst nahe zu kommen und ein förderliches Schulklima zu gewährleisten. Der Umgang mit Gewaltsituationen erfordert ein konsequentes Einschreiten, das situationsadäquat und sensibel zu sein hat.

Nach den vorliegenden Informationen hat die Schule auf die Vorkommnisse am Schulstandort reagiert und entsprechende Interventionen gesetzt. Ein Gespräch der Schulleitung der Volksschule Bärnbach mit der zuständigen Schulaufsicht des Landesschulrates für Steiermark hat stattgefunden. Im Zuge der Erhebung des Sachverhalts am Schulstandort und eines Gesprächs unter Einbeziehung der Klassenlehrkraft der betreffenden Volksschulklasse, der Elternvereinsvorsitzenden und den Elternvertretern der Volksschulklasse sowie nach Diskussion im Team der Lehrkräfte wurden die Pausen nunmehr getrennt gestaltet und für verhaltenspädagogische Gespräche mit den zwei unmittelbar betroffenen Schülern sowie den Kindern der entsprechenden Volksschulklasse gesorgt.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Gedenken Sie, die Asylwerber vom Unterricht an der Volksschule und Neuen Mittelschule Bärnbach auszuschließen?*
- *Sollten die Asylwerber nicht vom Unterricht ausgeschlossen werden, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um derartige Vorkommnisse in Zukunft zu unterbinden?*

Zu den Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen eines angedachten Ausschlusses einer Schülerin oder eines Schülers darf auf § 49 Schulunterrichtsgesetz hingewiesen werden. Zu den angesprochenen Maßnahmen wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Zu Frage 7:

- *Hat es an den gegenständlichen Schulstandorten bereits mehrere derartige Vorfälle gegeben?*

Nach Befassung und Auskunft der zuständigen Schulaufsicht des Landesschulrates für Steiermark ist dies zu verneinen.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Wie viele Asylberechtigte beziehungsweise Asylwerber werden in der Volksschule und Neuen Mittelschule Bärnbach unterrichtet, aufgeschlüsselt nach Asylberechtigten und Asylwerbern, Klassen, Nationalität und Geschlecht sowie einem möglichen Status als UMF?*
- *Wie alt sind die einzelnen Asylberechtigten und Asylwerber, aufgeschlüsselt nach Jahrgang und der besuchten Klasse?*

Einer Differenzierung nach asylwerbenden Schülerinnen und Schülern, asylberechtigten Schülerinnen und Schülern bzw. Schülerinnen und Schülern mit subsidiärem Schutz sowie eine Unterscheidung in begleitete bzw. unbegleitete Minderjährige kommt keinerlei Relevanz im Schulbereich zu, zumal die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status (§ 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985), gilt.

Derartige auf Asylverfahren und die Bestimmung des aufenthaltsrechtlichen Status abzielende Fragestellungen stellen demnach keinen Bestandteil der Bildungsdokumentation dar und können weiters auch nicht aus anderen in der Schulstatistik verfügbaren Informationen abgeleitet werden.

Zu Fragen 12 bis 16:

- *Wurden die einzelnen, die Schule besuchenden, Asylberechtigten und Asylwerber auf ihr Alter hin überprüft, um einen möglichen Wegfall der Schulpflicht festzustellen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden die einzelnen, die Schule besuchenden, Asylberechtigten und Asylwerber auf ihren Wissensstand hin überprüft, um sie der richtigen Klasse zuteilen zu können?*
- *Wenn ja, auf welchen Grundlagen geschah dies (Zeugnisse usw.)?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nach Auskunft der zuständigen Schulaufsicht des Landesschulrates für Steiermark wird das Alter eines Kindes grundsätzlich durch die Vorlage entsprechender Dokumente und Unterlagen überprüft, im Anlassfall ist das Alter auf amtlichen Dokumenten des Bundesministeriums für Inneres festgehalten. Alle wurden als schulpflichtig und entsprechend dem Alter in die jeweils in Frage kommenden Schulstufen eingestuft.

Zu Fragen 17 bis 19:

- *Sind Ihnen mehrere derartige Fälle an steirischen Schulen bekannt?*
- *Wenn ja, wo?*
- *Wenn ja, wie stellt sich der genaue Sachverhalt in den einzelnen Schulen dar?*

Nach Auskunft der zuständigen Schulaufsicht des Landesschulrates für Steiermark sind keine weiteren „derartige Fälle“ bekannt.

Zu Frage 20:

- *Wie stellen sich die konkreten Maßnahmen Ihres Ressorts dar, um solchen Fällen entgegenzuwirken?*

Es ist unverantwortlich auf Grund eines Vorfalls Schülerinnen und Schüler zu stigmatisieren. Unabhängig von der Herkunft der beteiligten Schülerinnen und Schüler ist bei Auftreten von Gewaltsituationen einerseits ein professioneller Umgang (durch Schulung, Kommunikation, gegenseitige Unterstützung im Lehrkräftekollegium und durch Erziehungsberechtigte) gefordert, andererseits sind gewaltpräventive, an den Schulen integrierte Maßnahmen zu forcieren.

Die Umsetzung der nationalen Strategie zur schulischen Gewaltprävention wird kontinuierlich und nachhaltig durch zahlreiche Maßnahmen umgesetzt; Details sind abrufbar unter <http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention>.

Zielsetzungen sind Förderung von:

- Wissen über verschiedene Formen von Gewalt und Sensibilisierung,
- Sozialen Kompetenzen und Strategien mit Gewalt umzugehen,
- Verantwortlichkeit und Zivilcourage.

An pädagogischen Vorgehensweisen, unabhängig von Staatsbürgerschaft oder Status der Beteiligten, werden empfohlen:

- Präventivmaßnahmen (Schaffen eines weltoffenen, toleranten, dem Zusammenleben gedeihlichen, Schulklimas; Aufklärungsarbeit über lebensbestimmende Umstände bei allen Beteiligten).

- Sofortmaßnahmen (Entschärfen der Eskalation; Klärung des Sachverhalts am Schulstandort; Einbeziehen der Schulaufsicht; Einbeziehen und transparente Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen).
- Weitere mögliche Maßnahmen (Einbeziehen von speziell ausgebildeten Lehrkräften; Einbeziehen der Schulpsychologie; Inanspruchnahme außerinstitutioneller Unterstützungsangebote).

Wien, 15. Juli 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

